

Verfahren bei Streitigkeiten im Wettbewerb

Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der
Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-235
Telefax: (0431) 5194-535
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
Herbert Christiansen
Tel.: (04 61) 806-360
Fax: (04 61) 806-9360
E-Mail: christiansen@flensburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Tina Möller
Tel.: (04 31) 51 94-258
Fax: (04 31) 51 94-558
E-Mail: tmoeller@kiel.ihk.de

Klaus Messidat
Tel.: (04 31) 51 94-207
Fax: (04 31) 51 94-565
E-Mail: messidat@kiel.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Joseph Scharfenberger
Tel.: (04 51) 60 06-235
Fax: (04 51) 60 06-4235
E-Mail: scharfenberger@luebeck.ihk.de

Stand: November 2007

Inhaltsverzeichnis

Abmahnungen – Was ist das?.....	3
Abmahnungen – Wer darf das?	4
Wie reagiert man auf eine Abmahnung?	4
Eine andere Möglichkeit: die Einigungsstelle anrufen	5
Ablauf des Wettbewerbsprozesses	6
Vorsicht vor den Kosten	7
Ein Hinweis aus dem materiellen Wettbewerbsrecht	7

Abmahnungen – Was ist das?

Abmahnung nennt man eine Aufforderung an ein Unternehmen, bis zu einem bestimmten Datum und innerhalb einer meist sehr kurzen Frist eine bestimmte als unzulässig behauptete Werbung zu unterlassen und für jeden Fall einer zukünftigen Wiederholung der Werbung eine Vertragsstrafe an das abmahnende Unternehmen oder einen Dritten zu zahlen. Die Abmahnung besteht üblicherweise aus der genauen Beschreibung und kurzen rechtlichen Würdigung des Wettbewerbsverstoßes, dem eigentlichen Unterlassungsverlangen und einer Vertragsstrafenklausel; in anwaltlichen Abmahnschreiben oder solchen von Wettbewerbsvereinen findet sich zudem häufig eine Kostenklausel; ein solcher Kostenanspruch ist jedenfalls dem Grunde nach meist gerechtfertigt (vorausgesetzt, das Unterlassungsverlangen ist berechtigt), hat aber mit dem eigentlichen Wettbewerbsverstoß nichts zu tun.

Ein Beispiel (vereinfacht):

A-GmbH
Geschäftsleitung

Kiel, d. 01. März 2007

...

Sehr geehrter Herr ...,

in der ...-Zeitung vom 17.07.2007 inserieren Sie ganzseitig mit der Headline »*nur Samstag 9.30 Uhr – 11.30 Uhr Anzüge, Jacke, Hosen (Boss, Brax, Joop u. a.) 45 % Rabatt*«. Eine solche Werbung ist jedenfalls als übertriebenes Anlocken nach der Rechtsprechung eindeutig unzulässig im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 1 UWG. Wir fordern Sie deshalb auf, uns bis

Donnerstag, den 22. Juli 2007, 10.00 Uhr hier eingehend,

eine Unterlassungserklärung herzugeben, mit der Sie sich verpflichten,

- a) es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mit Rabattangeboten zu werben, deren Gewährung stundenweise beschränkt auf Einzeltage begrenzt ist;
- b) für jeden Fall einer zukünftigen Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen zu Ziffer 1 eine Vertragsstrafe von 7.500,00 Euro zu zahlen;
- c) (Kostenklausel, falls es sich um eine anwaltliche Abmahnung oder eine solche eines Wettbewerbsvereins handelt).

Eine solche Abmahnung dient dem Versuch, eine wettbewerbsrechtliche Streitigkeit ohne gerichtliche Hilfe schnell und endgültig beizulegen. Nach § 12 Abs. 1 UWG soll eine Abmahnung vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen; es müssen also gute Gründe vorliegen, wenn darauf im Einzelfall verzichtet wird – etwa bei extremer Eilbedürftigkeit. Denn verzichtet z. B. ein durch eine unzulässige Werbung verletztes Unternehmen auf eine solche vorherige Abmahnung und beantragt sofort eine einstweilige Verfügung – die es wie etwa in dem vorstehenden Fall wohl auch erhalten würde und unverzüglich zustellen könnte – so läuft es Gefahr, dass der Wettbewerbsverletzer gegen die einstweilige Verfügung einen Kostenwiderspruch erhebt. Das heißt, er erkennt zwar den Unterlassungsanspruch an, protestiert aber gegen die Kostentragungspflicht mit der häufig unwiderleglichen Behauptung, er hätte auf eine Abmahnung Unterlassung erklärt.

Abmahnungen – Wer darf das?

Berechtigt dazu sind zuerst einmal nach § 8 UWG

- jeder Mitbewerber
- Wettbewerbsvereine und Verbände unter der Voraussetzung, dass sie eine erhebliche Zahl von Mitgliedern haben, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben und die nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung als qualifiziert anzusehen sind, gewerbliche Interessen wahrzunehmen.
- die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern.
- Verbraucherverbände, wenn sie nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder das entsprechende Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingetragen sind (Näheres in § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG).

Leider gibt es immer wieder Vereine und Verbände, vermehrt aber auch Rechtsanwälte, die allein deswegen Wettbewerbsverstöße aufstöbern und verfolgen, um mit Abmahnpauschalen Geld zu verdienen oder Kosten zu schinden. Das UWG bestimmt deshalb in § 8 Abs. 4:

Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

Solche »Abmahnaktionen« sind für den einzelnen Betroffenen relativ schwer einzuschätzen, klare Indizien ergeben sich allerdings bei einem bundesweiten Überblick. Die IHKs verfügen über ein in den meisten Fällen schnelles Informationssystem, um solche schwarzen Schafe zu identifizieren. Eine vorsorgliche Nachfrage lohnt deshalb, wenn dem betroffenen Unternehmen die Abmahnung nicht seriös vorkommt.

Unternehmen, die von einem Wettbewerbsverstoß betroffen sind, also die Mitbewerber, können mit der Abmahnung und einer eventuell erforderlichen weiteren Rechtsverfolgung einen Rechtsanwalt beauftragen; ist die Abmahnung berechtigt, trägt die Kosten des Rechtsanwaltes der Abgemahnte (immer vorausgesetzt natürlich, er ist solvent). IHKs, HWKs, Vereine und Verbände mahnen selbst ab.

Wie reagiert man auf eine Abmahnung?

Wenn eine Abmahnung kommt, die z. B. dazu auffordert, innerhalb von drei Tagen eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, sollte man folgendes prüfen:

Ist die Frist angemessen?

Vorgeschriebene Fristen gibt es nicht; sie bemessen sich im Einzelfall nach Art und Intensität des Wettbewerbsverstoßes. Üblich sind drei bis fünf Tage, gegebenenfalls auch länger, wenn die Wiederholungsgefahr nicht dringend ist.

Grundsätzlich gilt: Kurze Fristen sind im Wettbewerbsrecht typisch; je aggressiver die Werbung, je belastender der Wettbewerbsverstoß für die Mitbewerber und je akuter die Wiederholungsgefahr, desto kürzer die Frist. Sind die Fristen unangemessen kurz, kann der Abgemahnte sich selbst eine ordnungsgemäße Frist (z. B. die genannten drei Tage) setzen. Beantragt der Abmahnende zu schnell eine gerichtliche Entscheidung, läuft er unter Umständen Gefahr, die Kosten dafür selbst tragen zu müssen. Aber äußerste Vorsicht für den Abgemahnten – meist sind die Fristen kurz und hart, wettbewerbsrechtlich aber durchaus korrekt.

Ist das Unterlassungsverlangen in der Sache berechtigt?

Vielfach ist der Wettbewerbsverstoß eindeutig und auch für den Nicht-Juristen sofort erkennbar; in vielen Fällen kann man sich jedoch durchaus auch streiten. Ob er das tun will, muss der Abgemahnte sorgfältig prüfen. Kaum kaufmännisch sinnvoll ist es jedoch, einen Grundsatzprozess über einen Werbeslogan bei höchst zweifelhafter Rechtslage und hohem Kostenrisiko von mehreren tausend Euro zu führen, wenn die Werbung selbst sich ohnehin als »Flop« erwiesen hat. Ist die Werbung nicht zu beanstanden oder will der Abgemahnte sich über die Berechtigung der Rüge streiten, wartet er einfach ab; nach Fristablauf wird der Abmahnende dann eine einstweilige Verfügung beim Landgericht beantragen oder Unterlassungsklage erheben. Er kann aber auch die Einigungsstelle anrufen (siehe unten). Über weitere Möglichkeiten beraten wettbewerbsrechtlich erfahrene Rechtsanwälte, z. B. die Hinterlegung einer Schutzschrift, um den Erlass einer einstweiligen Verfügung möglichst zu verhindern oder zu erschweren.

Ist die verlangte Vertragsstrafe ordnungsgemäß?

Entschließt sich ein abgemahntes Unternehmen nach Prüfung der Rechtslage, die Unterlassungserklärung abzugeben, so muss dies immer gemeinsam mit einem Vertragsstrafenversprechen erfolgen. Anderenfalls ist die Unterlassungserklärung rechtlich nicht wirksam, da sie die Wiederholungsgefahr des Wettbewerbsverstoßes nicht beseitigt. Die Vertragsstrafe selbst bezieht sich nur auf zukünftige Verstöße und wird nicht etwa bereits mit der erstmals abgegebenen Unterlassungserklärung fällig. In ihrer Höhe sind 5.000 bis 7.500 Euro durchaus üblich; eine willkürliche Herabsetzung durch den Abgemahnten wird von den Gerichten so gut wie nie anerkannt, wenn die Vertragsstrafenhöhe nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich hoch angesetzt ist. Nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen können die Vertragsstrafe ihrer Höhe nach zudem vom Gericht auf ihre Angemessenheit überprüfen lassen; ein Weg, der handelsregisterlich eingetragenen Unternehmen versperrt ist (§ 348 HGB).

Eine andere Möglichkeit: die Einigungsstelle anrufen

Die Industrie- und Handelskammern betreiben entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 15 UWG die so genannten Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft. Diese neutralen Stellen, besetzt mit einem Wettbewerbsjuristen und zwei Kaufleuten als Beisitzer, können zum Beispiel von Unternehmen angerufen werden, die sich durch eine Werbung eines Mitbewerbers verletzt fühlen und die verlangte Unterlassungserklärung nicht erhalten haben, oder von einem Abgemahnten, der eine Unterlassungserklärung nicht oder jedenfalls nicht so wie verlangt abgeben möchte.

Einigungsstellenverfahren zeichnen sich durch Kostengünstigkeit und durch die Nicht-öffentlichkeit des Verfahrens aus, anders als bei den Gerichten also, wo Prozesse öffentlich verhandelt werden. Sie bieten durch persönliche Aussprache die Gelegenheit, Streitigkeiten zwischen Kaufleuten grundsätzlich zu erörtern und beizulegen. Weniger geeignet ist das Einigungsstellenverfahren nur dort, wo Rechtsschutz innerhalb kürzester Fristen gewährleistet und durchgesetzt sein muss, die zur Diskussion stehenden Sachverhalte nicht klar sind und erst einer umfangreichen Beweisaufnahme bedürfen oder schwierige Rechtsfragen erst grundsätzlich geklärt werden müssen. Im Ergebnis gewährt ein abgeschlossenes Einigungsstellenverfahren mit dem Vergleich ebenso wie das Gericht mit seinem Urteil eine vollstreckbare Urkunde zur Durchsetzung der wettbewerbsrechtlichen Ansprüche. Während eines Einigungsstellenverfahrens erlassen viele Gerichte in derselben Wettbewerbssache keine einstweilige Verfügung, so dass ein zweigleisiges Verfahren ausgeschlossen ist.

Einzelheiten erfahren Sie in unserer Broschüre »Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten« unter www.ihk-schleswig-holstein.de (über die Suche-Funktion: Einigungsstelle).

Ablauf des Wettbewerbsprozesses

Reagiert der Wettbewerbsverletzer, aus welchem Grund auch immer, nicht, so wird der Abmahnende durch einen Rechtsanwalt beim zuständigen Landgericht eine einstweilige Verfügung beantragen und, wenn sein Anspruch berechtigt erscheint, auch erhalten.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts richtet sich nach § 14 UWG: Grundsätzlich ist die Klage bei dem Gericht einzureichen, in dessen Bezirk der Wettbewerbsverletzer seine Niederlassung hat. Die Anspruch stellenden Mitbewerber selbst können auch das so genannte Gericht am Ort der Verletzungshandlung anrufen, eine Möglichkeit, die Kammern, Vereinen und Verbänden nur im Ausnahmefall (keine Niederlassung des Wettbewerbsverletzers im Inland) eröffnet ist. Hat z. B. ein Kieler Unternehmen eine unzulässige Bezug nehmende vergleichende Zeitungswerbung gegen ein Berliner Unternehmen gerichtet, so kann das Berliner Unternehmen bei jedem Landgericht klagen, in dessen Bezirk die Zeitung mit einiger Nachhaltigkeit verkauft wird.

Erlässt das angerufene Landgericht wie meist noch am selben Tag der Antragstellung ohne vorherige mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung, wird diese dem Wettbewerbsverletzer durch den Gerichtsvollzieher zugestellt.

Gegen die einstweilige Verfügung kann der Wettbewerbsverletzer Widerspruch einlegen, über den das Landgericht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil entscheidet. Dagegen wiederum ist die Berufungsmöglichkeit gegeben. Neben diesem Eilverfahren, in dem die Rechtslage nur überschlägig geprüft wird, ist auch noch ein so genanntes Hauptsachenverfahren möglich, das parallel zum Verfahren auf einstweilige Verfügung oder danach eingeleitet werden kann.

Viele Wettbewerbsstreitigkeiten enden allerdings dadurch, dass der Wettbewerbsverletzer eine einstweilige Verfügung des Landgerichts als endgültige Regelung der Streitsache anerkennt und auf seine Widerspruchsmöglichkeit gegen die einstweilige Verfügung verzichtet oder die Sache dadurch endet, dass nach möglicher Verhandlung über die einstweilige Verfügung und entsprechendem Urteil des Landgerichts eine weitere Rechtsverfolgung in der Berufungsinstanz nicht stattfindet.

Vorsicht vor den Kosten

Wettbewerbsprozesse sind teuer. Beantragt ein Wettbewerber nach erfolgloser Abmahnung eine einstweilige Verfügung, die der Wettbewerbsverletzer dann als endgültige Regelung anerkennt, kommen auf ihn damit bei einem Streitwert von 10.000 Euro Kosten in Höhe von rund 1.600 Euro zu, wenn die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Legt er jedoch gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch ein und wird dieser Widerspruch mit Urteil abgewiesen, so betragen die Kosten schon rund 3.500 Euro, da er jetzt Gerichtskosten und zwei Anwälte bezahlen muss.

Streitwerte von 10.000 Euro sind in Wettbewerbsverfahren keineswegs sonderlich hoch; sie können durchaus 20.000, 50.000 und im Einzelfall auch 100.000 Euro und darüber betragen, wenn der Wettbewerbsverstoß bei wirtschaftlicher Betrachtung eine solche Bedeutung hat.

Jedes Unternehmen, das einen Wettbewerbsverletzer abmahnen will, kann sich dazu der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen. Die Kosten dafür muss der Wettbewerbsverletzer tragen, wenn er die Abmahnung als berechtigt akzeptiert. Aus demselben Grund können Wettbewerbsvereine Aufwendungen pauschaliert geltend machen. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs feststehende Regel.

Eine – durchaus verständliche – Reaktion sollte ein abgemahntes Unternehmen allerdings vermeiden: Wegen der Kostenforderung sich mit dem Unterlassungsanspruch überhaupt nicht mehr zu beschäftigen. Kommt also der Brief mit der vorformulierten vertragsstrafenbewehrten Unterlassungserklärung und enthält er zugleich eine (gelegentlich drastisch hoch erscheinende) Kostennote des Rechtsanwalts, sollte man nicht vor lauter Empörung überhaupt nicht reagieren. Denn das hätte zur Folge, dass – wenn der Wettbewerbsverstoß tatsächlich erfolgt ist, die Abmahnung also in der Sache berechtigt – gestritten wird über den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch mit hohem Streitwert, obwohl dort eigentlich gar kein Streit besteht. Sinnvoll ist es in solchen klaren Fällen deshalb, die Unterlassungserklärung mit dem Vertragsstrafenversprechen abzugeben, sich aber anschließend über die Höhe der Kosten und damit über den berechtigterweise zugrunde zu legenden Streitwert für die Kostenbemessung zu streiten. Das ist lang nicht so teuer als nur wegen der Kosten den gesamten wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch streitig zu stellen.

Ein Hinweis aus dem materiellen Wettbewerbsrecht: Verschulden

Bei allen wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen, die auf Unterlassung gerichtet sind – und das sind die allermeisten –, gibt es kein Verschuldenskriterium. Das bedeutet, dass sich der Wettbewerbsverletzer in aller Regel nicht darauf berufen kann, ihm sei die Unzulässigkeit einer Werbemaßnahme nicht bekannt gewesen; er sei von dem Anzeigenredakteur der Zeitung falsch beraten worden, seine Mitarbeiter hätten die Werbung ohne Auftrag veranlasst (§ 8 Abs. 2 UWG) oder Ähnliches. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, etwa im Fall einer Herstellerwerbung, von der ein Händler überhaupt nichts weiß, kann ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch mit einer solchen Argumentation abgewehrt werden.